Stadt Soest
Der Bürgermeister

1. Satzung

vom 4.12.2006

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Soest

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes v. 7.August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz v. 1.9.2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) ,zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) hat der Rat der Stadt Soest am 29.11.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Soest wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	227 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2007.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 04.12.2006

Gez. Dr. E. Ruthemeyer

_____

(Dr. E. Ruthemeyer)
Bürgermeister